

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Juni 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 140) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1933.
- 141) Haushaltsplan für 1933.
- 142) Erklärung zur Reichsbischofsfrage.
- 143) Das Manifest von Loccum.
- 144) Beschlüsse der Pastorenschaft in Kleinen.
- 145) Ein Wort des Dankes.
- 146) Kirchenbucheintragungen von Tausen.
- 147) Ründigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke.
- 148) Grenzland-Kinderhilfe.
- 149) Veränderte Propsteibezirke.
- 150) Versorgungsanwärter.
- 151) Abrechnung über die Küsterschul-Nestpfänden.
- 152) Kurpredigerdienst.
- 153) Musica sacra.
- 154a) und 154b) Geschenke.
- 155) bis 160) Schriften.

II. Personalien: 161) bis 165).

I. Bekanntmachungen.

140) G.-Nr. I. 2115.

Kirchengesetz vom 30. Mai 1933 betr. den Haushaltsplan 1933.

Der Synodalausschuß hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Haushaltsplan der Landeskirchenkasse	
in Einnahme mit	1 585 900,— RM
in Ausgabe mit	1 917 100,— RM
Fehlbetrag	331 200,— RM
b) für den Voranschlag der Vermögensrechnung	
in Einnahme mit	26 822,90 RM
in Ausgabe mit	84 416,08 RM
Fehlbetrag	57 593,18 RM

§ 2.

Der § 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1930 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 von 1930 — über die Abänderung des Dienststeuergesetzes vom 22. Juni 1926 bleibt für das Rechnungsjahr 1933 mit den sich aus den Kirchengesetzen vom 19. Januar 1931 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 von 1931, vom 9. Juli 1931 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 von 1931, vom 26. Januar 1932 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 von 1932, vom 4. Mai 1933 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 von 1933, ergebenden Abänderungen in Kraft.

§ 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landesynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung der Fehlbeträge aus § 1 erforderlichen Mittel im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1934 nicht vor dem 1. April 1934 von der Landesynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan für 1933 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 (fünfzig) vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 30. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

141)

Haushaltsplan

für

1933



Kap.	Einnahme	Haushalts- plan 1933 <i>RM</i>
I	Kirchensteuer	1 300 000
II	Aus der Pfändenabgabe	22 000
III	Aus Gebühren	5 000
IV	a) Staatszuschuß	170 000
	b) Erstattung des Staates auf Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	63 900
V	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung . . .	25 000
Gesamteinnahme:		1 585 900

Kap.	A u s g a b e	Haushalts- plan 1933 <i>RM</i>
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	4 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	122 500
III	Landessuperintendenten	41 600
IV	Kirchensekretäre ($\frac{1}{6}$ der Gruppe 2a Höchsthufe, Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß)	1 400
V	Pröpste (37)	
	a) Funktionszulage auf 3 Monate je 58,50 <i>RM</i>	
	b) Postkosten je 20,— <i>RM</i>	2 900
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Malchin	3 000
VII	Ausbildung der Theologen	
	a) Predigerseminar	11 300
	b) Lehrvikariat	1 800
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	94 300
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landes- kirchenmusikdirektor	3 500
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	826 700
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare	24 000
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kan- toren, Organisten und sonstiger Kirchendiener	44 500
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegen usw.	1 500
	Seite:	1 183 500

Rap.	A u s g a b e	Haushalts- plan 1933 <i>RM.</i>
	Übertrag:	1 183 500
XIV	a) Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen und für Instandhaltung der Pfarrgehöfte in Graal, Müritz und Neufalitz	8 000
	b) für Bauten am Dom in Schwerin	7 500
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung	133 800
XVI	Für Ruhegehälter	313 500
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	} 12 100
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	
XVIII	Zur Förderung der theolog. Wissenschaft	1 500
XIX	Beiträge	12 300
XX	Kosten der Revision der Rechnungen	500
XXI	Kosten der Kirchengerichte	300
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	17 100
XXIII	Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	63 900
XXIV	Aberweisung von 3 bis 8% Kirchensteuern für 1933 an die Kirchengemeinden	65 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern	} 82 600
	a) durch die Finanzämter	
	b) durch die Kirchensteuerämter	
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	500
XXVII	Insgemein und zur Abrundung	15 000
	Gesamtausgabe:	1 917 100

Seite	A b s c h l u ß	Haushalts- plan 1933 <i>RM</i>
84	Gesamteinnahme	1 585 900
86	Gesamtausgabe	1 917 100
Fehlbetrag:		331 200
Schwerin i. M., den 30. Mai 1933.		
Der Oberkirchenrat.		
Lemke.		

142) G.-Nr. I. 2276.

Erklärung zur Reichsbischofsfrage.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß gibt mit Rücksicht auf die in der Presse, unter den Pastoren und den Kirchengliedern der deutschen evangelischen Landeskirchen im Umlauf befindlichen verschiedenen Darstellungen über die Vorgänge zur Reichsbischofsfrage eine von den drei Bevollmächtigten des Kirchenbundes genehmigte Darstellung des Sachverhaltes bekannt, die nachstehend veröffentlicht wird.

In Loccum war man sich darüber einig, daß an der Spitze der Deutschen Evangelischen Kirche ein Reichsbischof lutherischen Bekenntnisses stehen müsse. Dies ist auch in der veröffentlichten Rundgebung klar zum Ausdruck gebracht.

Kirchlicherseits wurde die Frage aufgeworfen, ob man zur Behebung der allseits bestehenden Unruhe nicht möglichst schnell die Person des künftigen Reichsbischofs herausstellen und sich zu diesem Zweck in einer Aussprache mit den verschiedenen Bewegungen zusammenfinden solle.

Der Bevollmächtigte des Herrn Reichskanzlers, Wehrkreispfarrer Müller, äußerte dagegen Bedenken. Er bat, zunächst den von ihm für die ersten Tage der Himmelfahrtswoche in Aussicht gestellten Besuch beim Reichskanzler abzuwarten. Gelegentlich dieses Besuches sollte von den kirchlichen Bevollmächtigten über die bisherigen Verhandlungsergebnisse und die beschlossene Rundgebung Mitteilung gemacht werden. Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers erklärte dabei **ausdrücklich**, daß sich der Kanzler **völlig neutral** verhalten werde und **keine Personenvorschläge** zu machen beabsichtige.

Die Frage von Wehrkreispfarrer Müller, ob nicht eine Mitwirkung oder gar Zustimmung des Reiches bei dem Reichsbischof in Betracht komme, wurde **von den kirchlichen Vertretern mit Entschiedenheit verneint.** Der Art. 137 der RV. gewähre den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts die Freiheit in der Besetzung ihrer Ämter unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß eine Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden bei der Verleihung nicht in Frage komme. Der Hinweis auf die durch Staatsverträge geschaffene sogenannte politische Klausel wurde damit zurückgewiesen, daß es sich bei dieser um eine vertragliche Vereinbarung als Gegenleistung für anderweitige Zusagen handle. Solange eine solche vertragliche Regelung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund nicht vorliege, gelte für diesen der Artikel 137 der RV. uneingeschränkt. **Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers erkannte diesen Rechtsstandpunkt an.**

Nach Rückkehr von Loccum teilte der Bevollmächtigte des Reichskanzlers mit, daß der verabredete Empfang bei letzterem am Mittwoch, dem 24. Mai 1933, nachmittags 6 Uhr, stattfinden solle.

Am Dienstag, dem 23. Mai 1933, wurde vertraulich bekannt, daß der Bevollmächtigte des Reichskanzlers an diesem Tage mit der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ in Berlin eine Besprechung halte. Es wurde davon gesprochen, daß hierbei die Wahl eines Reichsbischofs erfolgen solle.

Am Mittwoch, dem 24. Mai, wurde weiter bekannt, daß in der vorerwähnten Besprechung der Bevollmächtigte des Reichskanzlers zum Schirmherrn der „Deutschen Christen“ erhoben und eine volle Einigung auf ihn als den künftigen Reichsbischof erfolgt sei. Es wurden Nachrichten laut, daß seine Proklamation als Reichsbischof sofort erfolgen sollte.

Noch im Laufe des Vormittags erschienen die Vertreter der Reichsleitung der „Deutschen Christen“ und machten dem Präsidenten des Kirchenausschusses davon Mitteilung, daß die Tagung am Vorabend beschlossen habe:

Der Reichsbischof müsse der Glaubensbewegung der „Deutschen Christen“ angehören,

er müsse das Vertrauen des Reichskanzlers besitzen,

und er müsse binnen 3 oder 4 Wochen den Beweis erbringen, daß er die Mehrheit des Kirchenvolkes hinter sich habe.

Entsprechend den gefaßten Beschlüssen, so sagten sie weiter, sei Wehrkreispfarrer Müller einstimmig als Kandidat für den Reichsbischof gewählt worden. Die Vertreter der Reichsleitung erklärten, daß sie aus Loyalität die Ergebnisse der Sitzung persönlich mitteilen wollten, ehe sie diese in die Zeitung gäben.

Der Präsident des Kirchenausschusses nahm die Mitteilung zur Kenntnis und erklärte seinerseits, daß sich die Kirchen in der Personenfrage bereits einig seien.

Inzwischen war von Herrn Wehrkreispfarrer Müller die telefonische Mitteilung eingegangen, daß der Reichskanzler aus außenpolitischen Gründen alle für Mittwoch nachmittag vorgesehenen Empfänge habe absagen müssen. Herr Wehrkreispfarrer Müller machte sodann auch Mitteilung von der Konferenz mit den Gauleitern der „Deutschen Christen“ am Vortage und gab auch seinerseits die drei oben angeführten Beschlüsse zur Reichsbischofswahl bekannt.

Der Präsident des Kirchenausschusses erklärte, daß ihm dies bereits von der Reichsleitung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ mitgeteilt sei, und daß ihm von dieser weiter mitgeteilt worden sei, daß Herr Wehrkreispfarrer Müller zum Reichsbischof designiert worden sei. Er habe sich darüber gewundert, weil Herr Wehrkreispfarrer Müller ja in Loccum den Standpunkt vertreten habe, daß von der Herausstellung einer bestimmten Person bis zum Empfang beim Reichskanzler abgesehen werden solle.

Wehrkreispfarrer Müller erwiderte, die Reichsleitung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ sei zu der Mitteilung seiner Wahl nicht befugt gewesen. Es handle sich im übrigen um einen Wunsch der „Deutschen Christen“, wie ja auch andere Gruppen und Bewegungen Personalwünsche geäußert hätten. Er werde dafür sorgen, daß über die Personenfrage nichts in die Zeitung komme.

Der Präsident äußerte sofort seine Zweifel, ob dies möglich sei und bemerkte auch Wehrkreispfarrer Müller gegenüber, daß die Kirchen in der Personenfrage bereits einig seien.

Unmittelbar darauf verständigten sich die Bevollmächtigten des Kirchenbundes darüber, daß man in dieser Richtung eine Notiz in die Presse geben müsse, ohne einen Namen zu nennen. Diese Notiz hat dann auch am Mittwoch abend in den Zeitungen gestanden.

Im Verlauf des Mittwoch nachmittag wurde weiter mitgeteilt, daß die von der Gauleitertagung zurückgekehrten Vertreter der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, besonders im Westen, von der Tatsache der Wahl des Wehrkreispfarrers Müller zum Reichsbischof ausgiebigen Gebrauch machten, so daß eine große Beunruhigung in der Bevölkerung darüber entstanden sei, ob es sich um eine endgültige kirchliche Nominierung handle. Durch Anfragen von Zeitungen wurde dann weiter bekannt, daß W. S. B. (Conti) eine Nachricht verbreite, die Bevollmächtigten des Kirchenbundes hätten der Wahl des Wehrkreispfarrers Müller

zum Reichsbischof zugestimmt und auch der in Berlin anwesende Landesbischof D. Meiser, München, habe sie gebilligt.

Diese Nachricht zeigte mit klarer Deutlichkeit, daß der Wunsch des Bevollmächtigten des Reichskanzlers, keinen Namen zu nennen, sich nicht hatte durchführen lassen, und daß die Namensnennung in einer Weise erfolgte, die über den Vorschlag einer einzelnen Bewegung weit hinausging.

Die Bevollmächtigten des Kirchenbundes sahen sich deshalb **genötigt**, ihrerseits den Namen des von ihnen zum Reichsbischof ausersehenen Mannes bekanntzugeben, um **den falschen Pressemeldungen** über die Wahl des Wehrkreispfarrers Müller zum Reichsbischof durch die kirchliche Instanz **rechtzeitig entgegenzutreten**. Sie glaubten dies um so unbedenklicher tun zu können, als der Bevollmächtigte des Reichskanzlers einem der Bevollmächtigten des Kirchenbundes erklärt hatte, daß ein neuer Termin über den Empfang beim Reichskanzler noch nicht angegeben werden könne, daß der Reichskanzler vielmehr die Äußerung getan habe, er wolle auch in der Personenfrage **jeden Anschein einer Beeinflussung vermeiden und die Bevollmächtigten des Kirchenbundes erst empfangen, wenn man sich kirchlicherseits geeinigt hätte**.

Nach diesen Mitteilungen wurde die Nachricht, daß Pastor D. von Bodelschwingh kirchlicherseits als künftiger Reichsbischof ausersehen sei, in die Presse gegeben.

In Loccum war zwischen den Bevollmächtigten des Kirchenbundes und des Reichskanzlers darüber gesprochen worden, in welchen einzelnen Schritten man das kirchliche Verfassungswerk vorwärts bringen wolle. Über das Ergebnis dieser Besprechung war nachträglich eine **kurze punktmäßige Aufzeichnung** erfolgt, die von den 4 Beteiligten unterschrieben wurde.

In der Aufzeichnung war **vorgeesehen**, daß nach Anhörung der verschiedenen Bewegungen in der evangelischen Kirche über die besprochenen Grundzüge der kirchlichen Neugestaltung und nach Entgegennahme etwaiger Personalwünsche hinsichtlich des Reichsbischofs eine **Besprechung mit den Vertretern der Landeskirchen über den Grundplan der Verfassung stattfinden und dabei eine Einigung über die Person des künftigen Reichsbischofs herbeigeführt werden sollte**. **Alsdann** sollte der Empfang der 3 kirchlichen Bevollmächtigten durch den Reichskanzler in die Wege geleitet werden. Diesem sollte von dem bisherigen Verhandlungsergebnis und von der Person des künftigen Reichsbischofs Mitteilung gemacht werden.

Nachträglich hatte der Bevollmächtigte des Reichskanzlers den Wunsch ausgesprochen, einen Besuch beim Reichskanzler **vor** der kirchlichen Einigung über die Person des Reichsbischofs stattfinden zu lassen. Es wurde dies ausdrücklich als ein Höflichkeitsakt bezeichnet, dem die Bevollmächtigten des Kirchenbundes gern zustimmten, **nachdem festgestellt war, daß eine politische Beeinflussung der allein kirchlicherseits vorzunehmenden Wahl nicht stattfinden sollte**. Daß dieser für den Zeitpunkt vor dem Zusammentritt der landeskirchlichen Vertreter vereinbarte Empfang beim Reichskanzler aus außenpolitischen Gründen nicht stattfinden konnte, ist oben dargelegt. Die Mitteilung der Willensäußerung des Reichskanzlers, daß man sich zuvor kirchlicherseits einigen müsse, ließ außerdem klar erkennen, daß **der Reichskanzler vor der Einigung der kirchlichen Stellen über die Person des Reichsbischofs einen Empfang nicht wünsche**. So war in diesem Punkt die Vereinbarung ohne jedes Zutun der kirchlichen Bevollmächtigten überholt.

Wenn in der Öffentlichkeit von einem Bruch der Loccumer Vereinbarung gesprochen wird, so fehlt dieser Behauptung jede Berechtigung.

Das Gleiche trifft auch zu für die Behauptung, es sei vereinbart worden, die Wahl des Reichsbischofs dem Kirchenvolk zu unterbreiten. In dem sogenannten „modus procedendi“ steht kein Wort davon. Es war an eine gottesdienstliche Feier gedacht, in der die betende Gemeinde sich feierlich zu der „Deutschen Evangelischen Kirche“ und zu den Grundzügen ihrer Verfassung, wie sie in Loccum festgestellt worden sind, bekennen sollte. Die Personenfrage war dabei völlig ausgeschlossen, weil sie nach der Vereinbarung schon vorher ihre Erledigung finden sollte. In wiederholten Aussprachen war man sich darüber einig, daß eine allgemeine Wahl über die Person des Reichsbischofs nicht stattfinden könne, zumal hierdurch ein Rückfall in das allseits bekämpfte demokratisch-parlamentarische System erblickt werden müßte.

So ist auch in dieser Hinsicht ein Verstoß der kirchlichen Bevollmächtigten gegen die Vereinbarung von Loccum nicht erfolgt.

Schwerin, den 3. Juni 1933.

143)

Das Manifest von Loccum.

„Unser heißgeliebtes deutsches Vaterland hat durch Gottes Fügung eine gewaltige Erhebung erlebt. In dieser Wende der Geschichte hören wir als evangelische Christen im Glauben den Ruf Gottes zur Einkehr und Umkehr, den Ruf auch zu einer einigen Deutschen Evangelischen Kirche.

Diese Deutsche Evangelische Kirche, vereinigt in einem feierlichen Bunde gleichberechtigter Bekenntnisse, ist berufen, das im Deutschen Evangelischen Kirchenbund erst begonnene Werk der Verfassung des deutschen Gesamtprotestantismus zu Ende zu führen. Das Bekenntnis ist ihre unantastbare Grundlage. Der Dienst an ihm bestimmt und begrenzt die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung an diese Welt, vornehmlich an das deutsche Volk im Inland und Ausland, bedarf.

Die räumliche Zersplitterung des deutschen Protestantismus wird sie beseitigen, aber alle kräftigen Landeskirchen sind ihr willkommene Helfer.

Ein Reichsbischof lutherischen Bekenntnisses steht an ihrer Spitze. Ihm tritt ein geistliches Ministerium zur Seite. Dessen Mitglieder haben in Gemeinschaft mit dem Reichsbischof, und wo es die Wahrung und Pflege eines anderen als des von ihm vertretenen Bekenntnisses erfordert, an seiner Stelle die Kirche zu leiten.

Einer deutschen Nationalsynode liegt ob die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Bestellung der Kirchenleitung. Die Synode wird durch Wahl und Berufung eines Kreises von Persönlichkeiten gebildet, die sich im kirchlichen Leben hervorragend bewährt haben. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebenden Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche an Volk und Reich.

Unter Zustimmung zu diesen Grundzügen der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bezeugen die in ihr vereinten Christen von dem Gemeinsamen, das sie auf Grund des Wortes Gottes und der reformatorischen Bekenntnisse verbindet:

Unser ganzes Vertrauen setzen wir auf den allmächtigen Gott, unseren Vater im Himmel. Ihm und seinem Gebot sind wir jeden Augenblick und überall verantwortlich.

Wir bekennen, daß wir vor Gott mit unserer bösen und verkehrten Art verloren sind. In fester Zuversicht blicken wir aber auf unseren Herrn Jesus Christus, den Sohn Gottes, der für uns auf Erden gekämpft und gelitten hat, gestorben und auferstanden ist. In ihm haben wir Vergebung und Freiheit, Leben und Seligkeit. Gottes heiliger Geist ist der Geist der Wahrheit und der Kraft, er treibt uns als Glieder der Kirche Jesu Christi, in Wort und Wandel aller Orten Bekenner und Streiter unseres Heilands zu sein, vor allem in Familie und Beruf, in Volk und Vaterland.

Unter den Sorgen und Nöten des irdischen Lebens warten wir in Vertrauen und Verantwortung. Christus kommt wieder und bringt eine ewige Vollendung im Reiche seiner Herrlichkeit!

144)

Die Vollversammlung der mecklenburg-schwerinschen Pastoren in Bad Kleinen hat am 29. Mai d. Js. folgende Sätze beschlossen:

1. Wir machen uns das Loccumer Manifest zu eigen und sprechen damit unser Ja zu der kommenden deutschen evangelischen Kirche. Wir beklagen aber tief den in der Reichsbischofffrage entstandenen Gegensatz. Wir geben der Überzeugung Ausdruck, daß nur aus dem Miteinander der Losungen „Alles vom Evangelium her“ und „Alles zum Volk hin“ die deutsche evangelische Kirche werden kann, und daß alle Kraft daran gesetzt werden muß, dieses Miteinander zu erkämpfen.
2. Wir fordern, daß Staat und Kirche in gemeinsamer Arbeit die Frage der geistlichen Abgaben einer raschen gerechten Lösung zuführen.
3. Wir fordern für unsere Kirche starke geistliche Führung (Freimachung der Landesuperintendenten und Pastoren zu geistlichem Führerdienst, Seelsorge am Seelsorger).
4. Wir fordern mehr verantwortliche Mitarbeit der Gemeindeglieder am Werk der Kirche (Treue im Gebet und Bibellesen, regelmäßiger Gottesdienstbesuch als Dienst. Übung brüderlicher Hilfeleistung, Bereitschaft zu offenem Bekenntnis, Mitarbeit in der Pflege und Leitung der Gemeinde).
5. Wir fordern Erhaltung und Ausbau der kirchlichen Zusammenschlüsse von Männern, Frauen und Jugend, nicht abgeschlossen vom Leben der Nation, sondern in hingebender Bereitschaft zum Dienst an Volk und Staat.
6. Wir erklären, daß wir die Mitarbeit der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ auf dem Boden der Kirche mit Freuden begrüßen.
7. Wir erkennen es als unsere Pflicht, aus der Kraft des Glaubens an unsern ewigen Herrn und aus der Glut der Liebe zu unserem deutschen Volk die Sprache zu sprechen, die den Weg zum Herzen des deutschen Menschen findet.
8. Wir wollen unser Amt als Diener unserer Gemeinden führen in Zucht, Anspruchslosigkeit und Dienstbereitschaft. Wir erkennen solche Haltung als Standespflicht.

9. Wir erbitten in Buße und Glauben für unsere Kirche und unser Volk den Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht und wollen darum ringen, eine Kampffchar unseres Gottes in unserm Volke und für unser Volk zu werden.

145) G.-Nr. I. 2110.

Ein Wort des Dankes.

In den letzten Wochen der Auseinandersetzungen und Kämpfe um unsere Kirche sind mir so zahlreiche schriftliche, telegraphische und mündliche Äußerungen der Treue und Liebe zu unserer Landeskirche und des Willens und der Bereitschaft zur Gefolgschaft zugegangen, daß ich ein Wort des öffentlichen Dankes sagen muß. In Zeiten der Erregung und des Kampfes wird uns besonders deutlich, wie reich wir dadurch sind, daß wir ein lebendiges Gotteswort haben, das der Gegenwart und auch der Zukunft mächtig ist, und daß wir in unserer Kirche eine Gemeinde haben, die diesem Worte glaubt. Wir wollen durch die ungeheuren Forderungen, die die Gegenwart an eine Kirche stellt, die wirklich Volkskirche sein will, aufs neue rufen lassen zu stärkerem Glauben, zu willigerer Treue, zu hingebenderer Liebe. Die Lösung für uns ist ganz klar: Eine freie, an Gottes Wort allein gebundene Kirche, gebunden und verpflichtet um Gottes willen zum Dienst am Volk! Wir hören den Auftrag Gottes und wollen alle unsere Kraft dafür einsetzen, daß die Kirche in unserem Heimatlande Mecklenburg immer mehr ihrer Sendung bewußt werde, das Aufgebot unseres himmlischen Herrn und Königs zu sein.

Schwerin, den 19. Mai 1933.

Rendtorff,
Landesbischof.

146) G.-Nr. I. 1987.

Kirchenbucheintragungen von Taufen

in der Braunschweigischen, Bremischen, Lippischen, Mecklenburg-Schwerinschen, Oldenburgischen, Schaumburg-Lippischen, Schleswig-Holsteinischen und Hannoverschen Landeskirche.

Zwischen dem Landeskirchenamt der Braunschweigischen Ev.-luth. Landeskirche zu Wolfenbüttel, dem Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Lippischen Landeskirchenamt zu Detmold, dem Ev.-luth. Oberkirchenrat zu Schwerin, dem Ev.-luth. Oberkirchenrat zu Oldenburg, dem Schaumburg-Lippischen Landeskirchenamt zu Bückeburg, dem Ev.-luth. Landeskirchenamt zu Kiel und dem Ev.-luth. Landeskirchenamt zu Hannover ist eine Vereinbarung hinsichtlich der Kirchenbucheintragungen von Taufen getroffen worden. Danach sind Taufen von Kindern aus dem Gebiet dieser Landeskirchen, die auf dem Gebiete einer der andern erwähnten Landeskirchen von Pastoren dieser Landeskirchen vollzogen werden, in das Kirchenbuch des **Vollziehungsortes** mit Nummer einzutragen. **Dem Pastor des Wohnsitzes ist davon Mitteilung zu machen.** Meldungen über Taufen von Kindern aus dem bremischen Kirchengebiet sind, sofern der zuständige bremische Pastor durch Befragen der Eltern nicht ermittelt werden kann, an die Ev. Kirchenkanzlei in Bremen, Sandstr. 10/12, zu richten. Diese Regelung ergeht vorbehaltlich einer etwa zu treffenden allgemeinen Regelung.

Wir geben hiervon zur Nachachtung Kenntniß, und bemerken dazu, daß durch diese Vereinbarung eine Änderung der hier geltenden Bestimmungen über die Kirchenbuch-Eintragungen nicht erfolgt (vergl. Verwaltungsordnung S. 117 § 36 Abs. 1). Zu beachten ist, daß von der erfolgten Taufe in den genannten Fällen dem zuständigen Pastor Mitteilung zu machen ist.

Schwerin, den 13. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

147) G.-Nr. I. 2288.

Ründigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke.

Die in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1932 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 19) unter Ziffer II enthaltenen Bestimmungen über den Ründigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke sind durch folgende Vorschriften des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 42) ersetzt worden:

§ 1.

(1) Ründigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, so kann auf Antrag des Pächters das Pachteinigungsamt bestimmen, daß die Ründigung als nicht erfolgt gilt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

(2) Entspricht das Pachteinigungsamt dem Antrage des Pächters, so kann für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 erneut nur gekündigt werden, wenn der Pächter mit einer nach der Entscheidung fällig werdenden Pachtzinsrate in Verzug kommt oder wenn dem Verpächter aus einem sonstigen nach der Entscheidung eingetretenen wichtigen Grunde die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 2.

(1) Läuft ein Pachtverhältnis der im § 1 bezeichneten Art bis zum 31. Oktober 1933 ohne Ründigung ab, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters bestimmen, daß das Pachtverhältnis um ein Jahr verlängert wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint oder wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will.

(2) Ründigt der Ersteher das Pachtverhältnis nach § 57 a des Zwangsversteigerungsgesetzes für einen vor dem 1. Januar 1934 liegenden Zeitpunkt, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters die Wirksamkeit der Ründigung um ein Jahr hinausschieben. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Pachtverhältnisse über ein zum Korbweidenbau überlassenes Grundstück und auf Fischereipachtverträge entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Ein vor dem 15. Juni 1933 durch Kündigung oder Zeitablauf endendes Pachtverhältnis kann auf Antrag des Pächters durch Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes bis zum 31. Oktober 1933 verlängert werden, wenn durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise glaubhaft gemacht wird, daß die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter gesichert ist. Vor der Entscheidung ist der Verpächter zu hören. Endet das Pachtverhältnis durch Zeitablauf und macht der Verpächter glaubhaft, daß er das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, so kann die Verlängerung nicht angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Hat er die Verlängerung angeordnet, so kann das Pachteinigungsamt das Pachtverhältnis zu einem vor dem 31. Oktober 1933 liegenden Zeitpunkt nur aufheben, wenn besondere Gründe es dringend geboten erscheinen lassen.

§ 5.

Bei den nach §§ 1 bis 4 zu treffenden Entscheidungen sind die §§ 7 und 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 529) entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Vergl. Bekanntmachung vom 23. November 1932 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 21 S. 218).

§ 6.

Der Verpächter oder Ersteher kann dem Pächter zur Stellung des Antrages schriftlich eine Frist von zwei Wochen setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, sofern bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen ist.

§ 7.

Zuständigkeit und Verfahren vor den Pachteinigungsämtern bestimmen sich nach den Vorschriften für Pachtshufschachen.

§ 8.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie finden Anwendung auch auf Pachtverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht das Grundstück vor diesem Zeitpunkt vom Pächter geräumt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Verpächter oder Ersteher eine anderweitige Verpachtung vorgenommen hat; die obersten Landesbehörden können sie auch in diesem Falle für anwendbar erklären.

§ 9.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Schwerin, den 3. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

148) G.-Nr. I. 2170.

Grenzland-Kinderhilfe.

Der Verein für das Deutschtum im Ausland, Landesverband Mecklenburg, hat hierher geschrieben:

„Nachdem die mecklenburgische Landeskirche sich in so hervorragender Weise für die Grenzland-Kinderhilfe eingesetzt hat, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen auch über den Fortgang der Arbeit kurzen Bericht zu erstatten.

Zwar sind die Meldungen noch nicht abgeschlossen, doch läßt sich jetzt schon übersehen, daß wir reichlich 1000 Gaststellen für Grenzlandkinder anzubieten haben werden, und dies ist zum großen Teil durch die opfernde Werbung der Pastorenschaft erreicht worden, insbesondere der Herren Pastoren auf dem Lande, die uns lange Sammel Listen aus ihren Gemeinden übermittelten.

Wir sind der Landeskirche für die Unterstützung außerordentlich dankbar. Gleichzeitig möchten wir noch einen weiteren Wunsch vorbringen, wenn jetzt die Aufgabe der Unterbringung von der Betreuung abgelöst wird, — könnten nicht allgemein die Kinder am 1. Sonntag ihres Hierseins (also am 25. Juni und 15. August) in den Kirchen feierlich begrüßt werden? — in dem doppelten Sinn, daß man die Gäste dadurch in den Gemeindegemeinschaften hineinzieht, und daß man andererseits die Gemeinde auf die Verantwortung hinweist, die diese den ihr anvertrauten Kindern gegenüber übernimmt. Sehr dankbar würden wir sein, wenn sich damit etwa noch eine Kollekte für die Grenzland-Kinderhilfe verbinden ließe. Doch das Gewicht liegt für uns auf der kirchlichen Feier, nicht auf dem Geld.

Die Auswahl der Kinder wird getroffen in Polen von Herrn Pastor Kammel in Posen, im Saargebiet von Herrn Pastor Schwalfenberg in Merzig, beide Male durch die evangelischen Jugendämter. Als unsere Großstadtkinder während der Inflationszeit zu Tausenden im Saargebiet Aufnahme fanden, wurden sie überall in festlich geschmückten Kirchen unter Glockengeläute empfangen. Dies hat uns die Anregung zu unserer Bitte an die Landeskirche gegeben, und wir hoffen, daß diese unsere Bitte Erfüllung findet.

Wo Jugendbünde der an der Grenzland-Kinderhilfe beteiligten Verbände vorhanden sind, würden sie sich sicher gern mit Wimpelaufmarsch an der kirchlichen Feier beteiligen, vor allem die V. D. U.-Jugend, und hoffentlich auch die kirchlichen Jugendorganisationen und andere mehr.“
Weiter teilt der V. D. U. hierher mit, daß

die polnische Regierung von den nach Deutschland zu sendenden deutschen Kindern 1000 gestrichen, und ihnen die Ausreise verweigert hat. Infolgedessen erhält Mecklenburg nur 250 Kinder und diese werden erst am 19. Juni in Mecklenburg ankommen, nicht bereits am 15., wie zunächst gesagt war. Für die ausgefallenen Kinder aus Polen wird voraussichtlich eine größere Zahl Ersatzkinder aus der Tschechei, u. a. auch aus Nord-Schleswig eingestellt.

Der Oberkirchenrat gibt den vom V. D. U. ausgesprochenen warmen Dank den Herren Pastoren weiter und spricht seine dankbare Freude darüber aus, daß die Mitarbeit der Kirche eine so freudige Anerkennung gefunden hat. Von der

Anregung des B. D. A. gibt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren unter angelegentlicher Befürwortung Kenntnis. Es kann nur dringend empfohlen werden, daß die Grenzland-Kinder in einem feierlichen Gottesdienst oder Kindergottesdienst begrüßt werden. Die Ansetzung einer Kirchenkollekte wird von hieraus ebenfalls empfohlen. Sie steht zur Entscheidung der Kirchengemeinderäte.

Schwerin, den 26. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

149) G.-Nr. I. 2004.

Veränderte Propsteibezirke.

Auf Antrag des Oberkirchenrats hat der Synodalausschuß am 16. Mai 1933 die folgende Veränderung von Propsteibezirken beschlossen.

1. Die Gemeinde Hohen-Pritz wird endgültig mit Mestlin verbunden und damit zur Goldbergener Propstei gelegt. Diese Veränderung tritt nach Beendigung der gegenwärtigen vikariatsweisen Verwaltung der Pfarre Mestlin in Kraft.

2. Die Gemeinde Kladrup mit Wessin und Bülow wird zur Propstei Crivitz gelegt.

3. Die Gemeinde Karbow und Darß wird zur Propstei Plau gelegt.

Schwerin, den 16. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

G o e j c h.

150) G.-Nr. I. 2017.

Versorgungsanwärter.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei der Besetzung von Stellen des Kirchlichen Verwaltungsdienstes, insbesondere von Stellen der hauptamtlichen Küster, der Friedhofswärter und der Kirchenökonomen, nach Möglichkeit Versorgungsanwärter zu berücksichtigen sind. Die Zahl der Versorgungsanwärter, die schon seit längerer Zeit auf eine Anstellung im öffentlichen Dienst warten, ist sehr groß und erhöht sich ständig. Bei weitem nicht alle können im Staatsdienst untergebracht werden, es ist daher im vaterländischen Interesse dringend wünschenswert, daß auch die kirchlichen Stellen, soweit wie irgend möglich, mit Versorgungsanwärtern besetzt werden.

Schwerin, den 13. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

151) G.-Nr. I. 2164.

Betr. Abrechnung über die Küsterschul-Restpfünden.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 4. November 1932 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 20 von 1932 Seite 210 — ersucht der Oberkirchenrat um rechtzeitige Einsendung der Vierteljahresabrechnungen über die Küsterrestpfünden im Vierteljahr April/Juni 1933

spätestens bis zum 15. Juni 1933.

Falls keine Abrechnungen eingehen, muß angenommen werden, daß die Pfründeneinnahmen zur Besoldung des Organisten und des Küsters ausreichen. Es veranlagt sich in diesem Falle nur die Einreichung einer Jahresabrechnung über die Jahreseinnahmen und -Ausgaben im Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März zum 15. März jeden Jahres.

Schwerin, den 23. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

152) G.-Nr. I. 2196.

Kurpredigerdienst.

Der Kurpredigerdienst in den Ostseebädern ist nach folgender Übersicht geregelt worden:

1. **Heiligendamm:** vom 15. Juli bis 15. August: Pastor Walter, Sessin.
2. **Arendsee-Brunshaupten:**
 - a) vom 12. Juni bis 12. Juli: Pastor Beckmann, Wismar;
 - b) vom 13. Juli bis 11. August: Pastor Maerker, Rostock;
 - c) vom 12. August bis 11. September: Pastor Lic. Voßberg, Waren.
3. **Boltenhagen:**
 - a) vom 25. Juni bis 9. Juli: cand. theol. Hurzig;
 - b) vom 12. Juli bis 17. August: cand. theol. Wömpner;
 - c) vom 19. August bis 10. September: cand. theol. Hildebrandt.

Schwerin, den 26. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

153) G.-Nr. I. 2302.

Musica sacra.

Bei dem dankenswerten Bemühen von Pastoren und Kantoren, den kirchenmusikalischen Leistungsstand zu heben, ist das Fehlen einheitlicher Richtlinien und ständiger Anregung von fachkundiger Seite als hinderlich empfunden worden. Um diesem Mangel abzuwehren, ist der Ev.-luth. Kirchengesangsverein für Mecklenburg mit der Zeitschrift „**Musica sacra**“ in Verbindung getreten. Diese vom Verein zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein und Lübeck herausgegebene Zeitschrift hat nunmehr die Aufgabe übernommen, dem durch unser Gesangbuch zusammengefaßten Gebiet als „**Zeitschrift zur Pflege kirchlicher Musik in Norddeutschland**“ zu dienen. Die Zeitschrift behandelt alle wichtigen Fragen der Chor- und Orgelmusik, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Erneuerungsbestrebungen. Die Aufstellung eines einwandfreien Arbeitsplanes wird durch Hinweis auf geeignete Noten erleichtert. Städtische und ländliche Verhältnisse, auch die einfachsten, werden gleichmäßig berücksichtigt. Damit wird unseren Pastoren, Kirchenmusikern und kirchlichen Chören ein längst erwünschtes Hilfsmittel in die Hand gegeben. Die redaktionelle Vertretung für Mecklenburg ist Pastor Th. Werner in Schwerin übertragen worden. Durch ihn geht allen Gemeinden eine Probenummer zu. (Bezugspreis 3,— M für den Jahresbezug von 6 Heften.)

Schwerin, den 6. Juni 1933.

154a) G.-Nr. I. 1924.

Geschenke.

Der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock wurden anlässlich ihres 25jährigen Weihetages folgende Gegenstände geschenkt:

- eine silberne Tauffschale für den Taufstein in der Kirche vom Kirchenvorstand St. Marien, Rostock;
 - eine silberne Taufkanne dazu vom Kirchenvorstand von Rostock, Heiligen-Geist;
 - eine als Prachtband gebundene Altarbibel von den Kirchenvorständen von St. Jakobi, St. Nikolai und St. Petri;
 - ein Kruzifix mit Leuchtern zum Schmuck des Hausaltars von den Kirchenvorstehern von Heiligen Geist;
 - eine Uhr auf die Kanzel vom Uhrmacher Bekropat aus der Gemeinde.
- Der Jungmädchenbund schenkte rote handgewebte und =gearbeitete Paramente für den Altar und die Kanzel.

Schwerin, den 9. Mai 1933.

154b) G.-Nr. III. 3308.

Der Kirche zu Plau wurde ein neuer Kirchenteppich geschenkt, welcher von Damen der Gemeinde, besonders Mitgliedern der Evangelischen Frauenhilfe angefertigt ist.

Schwerin, den 30. Mai 1933.

155) G.-Nr. I. 1948.

Schriften.

Stoffsammlung für Schulungsarbeit. Von der Stoffsammlung für Schulungsarbeit sind inzwischen die Nummern 12 und 13 erschienen. Beide Hefte bringen neues Material über die illegale Gottlosenbewegung, und zwar beschäftigt sich Heft 12 mit dem Thema: „Die ‚befreite‘ Frau“ in der Sowjetunion, und Heft 13 mit der „Illegalen Aktivität der proletarischen Freidenker“.

Wie bisher wird in den Stoffsammlungen authentisches kommunistisches Schriftenmaterial zur Veröffentlichung gebracht und entsprechend vom Evangelium her kritisiert. Alle Schulungstreibenden Kreise werden gerade diese letzten Hefte sehr willkommen heißen, da sie geeignet sind, einen Überblick über den Stand des Freidenkertums und des Bolschewismus in der Gegenwart zu vermitteln.

Der Preis für das achtseitige Heft (Heft 13 ist noch mit Bildbeilagen versehen) beträgt pro Exemplar 6 Pfennig, bei Massenbezug 5½ Pfennig. Bestellungen richte man an die Abteilung Volksmission (Apologetische Zentrale) des Zentral-Ausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.

Schwerin, den 11. Mai 1933.

156) G.-Nr. I. 2051.

Dr. Hans Michael Müller, Privatdozent in Jena: **Was muß die Welt von Deutschland wissen?** Nationale Revolution und Kirche. 1,— RM; und **Das politische Mißverständnis und das religiöse Argerniß des Kreuzes.** Eine Karfreitagspredigt mit einem Anhang: Reich Gottes, Jesus und Machtkampf. 0,60 RM. Verlag Mohr, Tübingen.

Diese beiden kleinen Schriften stammen von dem Verfasser des Buches „Macht und Glaube“, das im Herbst 1932 erschienen ist. Sie wollen die Konsequenzen aufzeigen, die die nationalsozialistische Revolution aus der in „Macht und Glaube“ aufgezeigten Lage zu ziehen bestimmt ist. Es verlohnt sich, mit den in diesen Schriften aufgeworfenen Fragen sich auseinanderzusetzen, auch wenn man dem Verfasser in seinen Grundgedanken nicht zustimmen kann. Zu welchen Konsequenzen dieser Gedanke des eigenen Ethos des Staates führt, mag ein Satz veranschaulichen: „Wo Jesus selbst menschlich-politisch ist, siegt Gottes Reich trotzdem — gegen ihn. Gerade die gewalttätige Tempelreinigung zeigt in ihren Folgen, daß die Friedens- und Leidensworte der Bergpredigt nicht außer Kraft gesetzt werden können.“ (Das politische Mißverständnis S. 23.) Das „eigenständige Ethos des Staates“ läßt den Verfasser auch den Satz aufstellen: „Wo politische Aktionen vollzogen und Charaktere gebildet werden, da ist der Staat souverän.“ Die Aufgabe der Kirche wird dahin eingeschränkt: „Da, wo der Staat den Einzelnen seinem Schicksal überläßt . . ., da beginnt und bleibt die Aufgabe evangelischer Verkündigung . . .“ Eins jedenfalls wird aus diesen Schriften klar, daß in diesen Kreisen das Wort von der Kirche als dem Gewissen des Volkes leidenschaftlich abgelehnt wird. Es ist zu befürchten, daß die gezeigte „Unfachlichkeit, Blindheit und Hilflosigkeit“ ganz wo anders liegt, als wo der Verfasser sie sucht. Es ist leider nicht möglich, sich im Rahmen dieser kurzen Anzeige mit den Grundsätzen dieser Schriften eingehend zu beschäftigen. Hoffentlich geschieht dies bald an anderer Stelle!

157) G.-Nr. I. 1913.

Schule und Evangelium. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht, herausgegeben von D. Magdalene von Tiling, Berlin, P. Dr. theol. Cramer, Gotha, Dr. Jarausch, Berlin. Monatlich ein Heft. Bezugspreis jährlich 6,— *M.* Bestellungen nehmen die Post, jede Buchhandlung oder der Verlag entgegen.

Schule und Evangelium ist Organ folgender Verbände: Verband für evangelischen Religionsunterricht und Pädagogik. Vorsitzende: D. Magd. von Tiling, Berlin-Wilmersdorf, Schlangenhader Straße 88 II. Arbeitsbund für wissenschaftliche Pädagogik auf reformatorischer Grundlage. Vorsitzender: P. Dr. theol. R. Cramer, Gotha, Beckedorfstraße 1.

Aus dem Prospekt ergibt sich, daß die Arbeit von „Schule und Evangelium“ im nächsten Jahr sich einerseits schulpolitischen Fragen konzentriert zuwenden wird, andererseits praktisch gezeigt werden soll, wie das neue Erfassen reformatorischen Glaubens sich im Religionsunterricht auswirken sollte. Der Arbeitsbund hat seine ganze Arbeit in den Dienst der Erneuerung des reformatorischen Glaubens gestellt wie der Aufgabe, von diesem Glauben aus die pädagogischen und schulpolitischen Fragen neu zu erarbeiten.

Schwerin, den 8. Mai 1933.

158) G.-Nr. I. 1950.

Wir warten auf den Bruderpfarrer. Ein Bekenntnis von Arthur von Broecker. Preis 0,80 *M.* Verlag Mohr, Tübingen. 36 Seiten.

Ein im Ruhestande lebender Großstadtpfarrer, der in langjähriger sozialer Arbeit gestanden hat, nimmt hier zu den gegenwärtigen Problemen Stellung. Er

setzt sich mit der Frage auseinander: Ist Christi Bruderreich gegen die nationalen Belange? Er will zeigen, wie bei allem Verständnis und bei voller Würdigung des gottgegebenen Volkstums der Blick dennoch auf das allumfassende Bruderreich Christi gerichtet sein muß; der Pastor soll Bannerträger dieses Reiches Christi sein. Die kleine Schrift berührt sympathisch durch ihren seelsorgerlichen Ernst und durch manche feine Einzelbemerkungen, aber sie führt doch nicht voll in das Ringen um diese Fragen ein. Man vermißt, so dankbar man für manchen seelsorgerlichen Rat ist, doch das letzte und volle Verständnis für das, um das es jetzt gerade der jüngeren Generation geht und gehen muß. Sie ist ein mutiges, vielleicht gerade heute nötiges Bekenntnis eines Mannes, der aus einer andern Zeit zu uns spricht, aber eben doch aus einer Zeit, die das Problem, um das es geht, wohl noch nicht voll sehen konnte. Selbst diejenigen, die ihm in vielen Punkten zustimmen werden, möchten doch die Schwere der Fragen stärker herausgearbeitet haben, damit, ein Ergebnis, das keineswegs leicht hin abgetan werden soll, nicht als allzusehnell gewonnen erscheint.

Schwerin, den 11. Mai 1933.

159) G.-Nr. I. 1973.

W. Stark: **Mein Weg in die kirchliche Werbung.** Volksdienstverlag 1933. 8^o kart., 20 Seiten. Preis 0,40 M. Sammelbestellung je 0,30 M portofrei.

Die kleine Schrift will die Notwendigkeit der Ausgestaltung und Anwendung einer kirchlichen Werbung darlegen und damit die kirchliche Pressearbeit zu einem Öffentlichkeitsdienst ausgestalten. Die „Ich“-Form der Darstellung belebt die Ausführungen, aber läßt doch das Persönliche gegenüber dem Sachlichen zu sehr in den Vordergrund treten, so daß das Ergebnis schließlich kein voll befriedigendes ist. Es hätten mehr praktische Beispiele und Wege gezeigt werden müssen, wie sich der Verfasser die Ausgestaltung der kirchlichen Werbetätigkeit denkt, wenn die Schrift wirklich überzeugend hätte wirken sollen. Ob nicht doch vielfach offene Türen eingemacht werden? Grundsätzlich wird eine richtige Werbetätigkeit kaum noch Bedenken bei kirchlichen Stellen begegnen. Dazu hat die Kirche in den hinter ihr liegenden 14 Jahren zu viel dazu gelernt, um noch auf diese Notwendigkeit besonders hingewiesen werden zu müssen. Worauf es jetzt ankommt, ist das, wirklich gangbare Wege zu zeigen außer bei der Gestaltung der Kirchensteuertettel, wie kirchliche Werbung getrieben werden kann. Vielleicht ergänzt der Verfasser seine Schrift nach dieser Richtung hin.

Schwerin, den 12. Mai 1933.

160) G.-Nr. I. 2113.

Im Verlage **C. Bertelsmann, Gütersloh**, sind erschienen:

1. Dr. Friso Melzer: **Kirche und Literatur.** Geschichte der evangelischen Literaturkritik. 205 Seiten. 1933. Preis 6,— M. — Der bekannte Literaturmitarbeiter des „Eckart“ vollzieht in der vorliegenden Schrift eine grundsätzliche Abkehr von der formal-ästhetischen Literaturkritik und die Wendung zur Ganzheitsbetrachtung über „Gestalt, Gehalt und Gewalt“ der lebendigen Dichtung im Lichte des Evangeliums. Aus der Wirklichkeitsicht des evangelischen Glaubens wird ein neuer Begriff des Schönen gefunden, dessen Maßstab das Verhältnis zwischen der „verdichteten“ Wirklichkeit dieser Welt zur neuschaffenden Lebensmacht Jesu Christi ist.

Eine evangelische Kritik aller Literarkritik! Die Warnung vor dem apologetischen und homiletischen Irrweg einer allzu kritiklosen Auswertung weltlicher Dichtung nach ihrem christlichen „Einschlag“ war notwendig. — Die in der Einleitung aufgestellten Grundsätze werden durch eine Analyse der ev. Literarkritik erhärtet. Inhalt: I. Der Vorläufer: Tersteegen über Friedrich den Großen; II. Die drei Wegbereiter: Wolfgang Menzel, Wilmar Eichendorff; III. Die geschichtliche Bewegung: Hundert Jahre Goethes „Faust“ in evangelischer Sicht; Kirche und Literatur im letzten halben Jahrhundert; Katholische Literarkritik.

2. D. Borrmann, Ebenezer: **Bibelstunden über den 1. Petrusbrief**, zum Gebrauche insbesondere für Diakonissenanstalten, kirchliche Gemeinschaften und das christliche Haus. 446 Seiten, 1933. Preis geb. 7,50 M. — Eine Leseprobe aus der Betrachtung zu 1. Petri 1, 13: „Wir brauchen keine Erfahrmittel. Alle Erfahrmittel sind Täuschungen, ja manche Erfahrmittel sind sogar schädlich, wie wir das im Kriege erfahren. So geht es auf geistlichem Gebiete auch. Wer da zu Erregungsmitteln greift, der steht genau in der gleichen Gefahr, als wer für seinen Körper Aufspeißendes, Betäubendes verwendet. Wenn die Seele erst in diese Meinung gekommen ist, daß sie täglich etwas Neues haben muß, wenn das alte Evangelium nicht mehr zusagt, dann steht sie auf gefährlichem Wege. Darum bittet der Apostel: Seid nüchtern! Auch unser Augsburger Bekenntnis weist uns an Gottes Wort und lehrt, daß der Heilige Geist nur durch das Wort zu uns komme usw.“ — Die Betrachtungen sind schlicht, klar, seelsorgerlich andringlich, textauserschöpfend. Zur Vorbereitung auf Bibelstunden und Predigten ein vorzügliches Hilfsmittel.

Schwerin, den 19. Mai 1933.

II. Personalien.

161) G.-Nr. I. 2003.

In die erste theologische Prüfungsbehörde berufen wurde der Propst Walter in Neukloster.

Schwerin, den 18. Mai 1933.

162) G.-Nr. II. 1373.

Dem Pastor Krehshmar aus Pegau in Sachsen ist zum 1. Juni d. J. die Solitärpräsentation für die Pfarre Retgendorf-Buchholz verliehen worden.

Schwerin, den 10. Mai 1933.

163) G.-Nr. III. 3261.

Der Pastor Burmeister in Grüssow tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1933 in den Ruhestand.

Meldeschluß für die Pfarre Grüssow: 1. September 1933.

Schwerin, den 26. Mai 1933.

164) G.-Nr. I. 2209.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Propstes Winter in Ivenack ist der Pastor Radloff in Stavenhagen zum Propst des Stavenhagener Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 27. Mai 1933.